



Unterrichtung 20/164

der Landesregierung

Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 8 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerin

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

17. Juni 2024

Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegende Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sende ich gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister



Beschluss

TOP I.1 75 Jahre Grundgesetz

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister würdigen anlässlich seines 75. Jubiläums die herausragende Bedeutung des Grundgesetzes als Grundpfeiler der Demokratie und der Gesellschafts- und Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz ist seit seiner Verabschiedung im Jahre 1949, nach der friedlichen Revolution vor 35 Jahren und der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 die Grundlage und der Garant für Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes verbindet sich ein Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten im Sinne der zuvor im Jahre 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
2. Das Grundgesetz steht für die grundlegenden Werte und Prinzipien der Gesellschaft in Deutschland. Die Grundrechte als Ausfluss der Würde des Menschen, die Gewaltenteilung, die föderale Struktur und das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip bilden die tragenden Säulen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich finden zudem im Sozialstaatsprinzip ihre verfassungsrechtliche Fundierung. In diesem Rahmen wirkt Deutschland zur Verwirklichung eines vereinten Europas an der Entwicklung der Europäischen Union mit.



Die Justizministerinnen und Justizminister ermutigen die Bürgerinnen und Bürger, sich an der demokratischen Gestaltung unserer Gesellschaft zu beteiligen. Eine aktive und gelebte demokratische Teilhabe ist Voraussetzung, um die Errungenschaften des Grundgesetzes auch künftig zu bewahren. Dies erfordert ein ehrenamtliches gemeinnütziges Engagement – auch jenseits von Wahlen und parteipolitischen Aktivitäten – in einem sicheren öffentlichen Raum und im gesellschaftlichen Diskurs.

3. Die Bewahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt. Die Bindung staatlicher Gewalt an die Grundrechte und die Grundrechte als objektive Wertordnung sichern diese. Die im Grundgesetz verankerte Gewaltenteilung weist der rechtsprechenden Gewalt die wesentliche Aufgabe zu, über die Einhaltung der Rechtsordnung, insbesondere die Einhaltung der Grundrechte, zu wachen. Es bedarf der fortwährenden Prüfung, ob die hierfür wesentliche und verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet ist.

Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die Justiz eine tragende Säule des Grundgesetzes ist. Die Stärkung des Rechtsstaats und die Sicherstellung seiner Wehrhaftigkeit ist eine grundlegende und fortlaufende Aufgabe, die im gemeinsamen elementaren Interesse von Bund und Ländern liegt.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die Notwendigkeit, das Grundgesetz zu verteidigen und zu schützen, damit es den kommenden Generationen die Grundlage für ein freies, gerechtes, weltoffenes und demokratisches Deutschland sichert.



Beschluss

TOP I.2 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?“

Berichterstattung: alle Bundesländer

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?“ zur Kenntnis.
2. Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe halten sie eine Ergänzung der Artikel 93 und 94 GG zur Stärkung der unabhängigen und unparteilichen Stellung des Bundesverfassungsgerichts und zur Wahrung seiner Funktionsfähigkeit für dringend geboten.
3. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister bieten die Überlegungen der Arbeitsgruppe einen guten Ausgangspunkt für notwendige gemeinsame Gespräche zwischen Bund und Ländern über einen verbesserten verfassungsrechtlichen Schutz des Bundesverfassungsgerichts.
4. Besonderer Prüfung und Abwägung bedürfen dabei die verfassungsrechtliche Verankerung der Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und eines Ausgleichsmechanismus für Wahlblockaden



sowie die Frage, ob Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erfordern sollen.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an den Beschluss des Bundesrates zum Thema Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegen Hoheitsträger (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, BR-Drs, 135/22 (B)). Sie sprechen sich dafür aus, den Gesetzgebungsprozess fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen.
6. Sie betonen, dass es sich bei der Stärkung des Rechtsstaats und der Sicherstellung seiner Wehrhaftigkeit um eine grundlegende und fortlaufende Aufgabe handelt, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern liegt. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Fortsetzung und Erweiterung des Pakts für den Rechtsstaat deshalb für unerlässlich.
7. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Bericht samt Anlage an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, die Präsidentin des Bundesrates sowie an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes zu übermitteln. Sie sind sich zudem darüber einig, dass der Bericht samt Anlage veröffentlicht werden soll.



Beschluss

TOP I.3 Rechtsstaatskampagne von Bund und Ländern zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Justiz

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die zentrale Bedeutung der Justiz für einen starken und wehrhaften Rechtsstaat und den Schutz der staatsbürgerlichen Rechte. Die Justiz wirkt auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens und beeinflusst Gegenwart und Zukunft. Die Hauptaufgabe aller Bereiche der Justiz ist es, für einen funktionierenden Rechtsstaat zu sorgen. Hierfür sind der Einsatz hochqualifizierten Personals und eine auskömmliche Personalausstattung unerlässlich.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Nachwuchsgewinnung in allen Funktionsbereichen zu den zentralen Zukunftsthemen und Herausforderungen der Justiz im Bund und in den Ländern gehört. Um die hohe Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats auch in Zukunft sicherzustellen, muss für besetzbare Stellen auch weiterhin hochqualifizierter Nachwuchs gewonnen werden.
3. Mit diesem Ziel vereinbaren die Justizministerinnen und Justizminister eine gemeinsame Rechtsstaatskampagne. Diese soll die rechtsstaatliche Bedeutung der Justiz in den Mittelpunkt rücken, das gesellschaftliche Interesse an dieser beleben und mit der Darstellung ihrer vielfältigen Berufsmöglichkeiten zu einer effektiven Nachwuchsgewinnung beitragen.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

4. Die Justizministerinnen und Justizminister setzen hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, die damit beauftragt wird, der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2024 ein Konzept sowie einen Umsetzungsplan für die Rechtsstaatskampagne zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen im Rahmen der jeweiligen haushalterischen Möglichkeiten die Aufmerksamkeit der Zielgruppen auf die vielfältigen Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten und die attraktiven Arbeitsbedingungen in der Justiz gelenkt wird.



Beschluss

TOP I.4 Zukunft der volljuristischen Ausbildung

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Juristin und Jurist der Zukunft“ zur Kenntnis und danken für dessen Erstellung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Sie sind sich einig, dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht.

Um auch weiterhin Interesse und Begeisterung für eine juristische Tätigkeit zu wecken, zu kritischem Denken und zur Reflexion der besonderen Stellung der Juristinnen und Juristen in der Gesellschaft anzuregen und die Absolventinnen und Absolventen auch künftig bestmöglich auf die Herausforderungen der beruflichen Praxis vorzubereiten, erachten es die Justizministerinnen und Justizminister für sinnvoll, die im Bericht dargestellten Empfehlungen als Denkanstöße für weitere Verbesserungen der juristischen Ausbildung zu nutzen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, seinen Bericht an den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. (DJFT) als Vertretung der Lehrenden und an den Bundesverband



rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) als Vertretung der Studierenden zu übermitteln und über diese mit den juristischen Fakultäten in einen Austausch über die Empfehlungen des Berichts einzutreten.

4. Was den Einfluss der Digitalisierung auf die volljuristische Ausbildung anbelangt – insbesondere die Vermittlung von IT-Kompetenzen, den Einsatz von Legal Tech und die Verwendung von KI – beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, die Entwicklungen weiterhin zu beobachten, erforderlichenfalls mit den Akteurinnen und Akteuren in einen Austausch zu treten und zu gegebener Zeit über einen etwaigen Anpassungsbedarf der Ausbildungsinhalte sowie der Ausbildungs-formate und gegebenenfalls erforderliche Veränderungen der juristischen Prüfungen zu berichten.



Beschluss

TOP I.5 Transparente Darstellung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen in Gesetzesvorlagen

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es zur Verbesserung der Transparenz für geboten, dass Gesetzesvorlagen der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages oder des Bundesrates in der Begründung darlegen, ob und aus welchen Gründen das Gesetz einer Zustimmung des Bundesrates bedarf bzw. nicht bedarf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz darauf hinzuwirken, dass bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit regelmäßig in der Gesetzesbegründung dargestellt und – soweit dies für erforderlich erachtet werden sollte – insoweit die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien geöffnet wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Ministerpräsidentenkonferenz und die Innenministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.



Beschluss

TOP I.6 Reform des Asylprozessrechts

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin

1. Die zeitnahe Erledigung von Asylgerichtsverfahren ist den Justizministerinnen und Justizministern unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung und schnellen Wahrung effektiven Rechtsschutzes ein wichtiges Anliegen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Möglichkeiten der weiteren Beschleunigung asylgerichtlicher Verfahren – auch vor dem Hintergrund der in den Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023, 6. November 2023 und 6. März 2024 gefassten Beschlüsse – erneut und eingehend erörtert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits gelungen ist, die Verfahrenslaufzeiten asylgerichtlicher Verfahren deutlich zu verkürzen. Sie weisen darauf hin, dass seit der letzten Erörterung der Thematik auf der Herbst-Justizministerkonferenz 2023 eine Reihe von Vorschlägen zur weiteren Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren unterbreitet und darüber hinaus konkrete organisatorische und personelle Maßnahmen in Angriff genommen worden sind und werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass das asylgerichtliche Verfahrensrecht gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozess bereits erheblich beschleunigt ist.



5. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch künftig in dem erforderlichen Maße durch weitere Maßnahmen zu unterstützen, um die Verfahrenslaufzeiten insgesamt, d. h. sowohl in Asyl- als auch in allgemeinen Verfahren, weiter zu reduzieren.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, die Auswirkungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im Hinblick auf Regelungsbedarfe und -spielräume für die nationalen Gesetzgeber im Bereich des Asylprozessrechts eingehend zu untersuchen und bekräftigen ihren diesbezüglichen Beschluss vom 7. Juni 2018.
7. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund, dass die Arbeitsgruppe Asylprozess am 15. Mai 2024 ihre Arbeit wieder aufgenommen hat. Sie bitten die Arbeitsgruppe, die vorbezeichnete Analyse vorzunehmen, dabei ein besonderes Augenmerk auf Möglichkeiten der weiteren Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren zu legen und erste Ergebnisse bis zur Herbst-Justizministerkonferenz 2024 vorzulegen.
8. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zur Kenntnis zu bringen.



Beschluss

TOP I.8 Reform der VwGO: Verwaltungsgerichte entlasten, Asylverfahren beschleunigen

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, im Rahmen der beabsichtigten Reform der Verwaltungsgerichtsordnung ein besonderes Augenmerk auf solche Änderungen zu legen, die Verwaltungsprozesse noch effektiver ausgestalten und die die Verwaltungsgerichte organisatorisch entlasten. Sie nehmen damit einen Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. März 2024 zur Flüchtlingspolitik auf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob
 - a) § 76 AsylG dahingehend geändert werden sollte, dass auch in Asylhauptsacheverfahren originär der Einzelrichter zuständig wird, kompensiert durch eine Übertragungsmöglichkeit bestimmter Verfahren auf die Kammer,
 - b) die Aufzählung des § 87a Abs. 1 VwGO um die Fallgruppe der Verweisungsbeschlüsse wegen örtlicher Unzuständigkeit ergänzt werden sollte,
 - c) die Gründe, die zu der befristeten Einführung des § 176 VwGO geführt haben, wonach zwei abgeordnete Richter auf Lebenszeit oder ein

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

abgeordneter Richter auf Lebenszeit und ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags bei einer gerichtlichen Entscheidung ausnahmsweise zusammenwirken dürfen, auch über den 31.12.2025 hinaus fortbestehen. Dabei könnten Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung ausgenommen werden.



Beschluss

TOP I.9 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen beschleunigen – Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem Bundesgerichtshof und weitere Maßnahmen“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen beschleunigen – Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem Bundesgerichtshof und weitere Maßnahmen“ zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen erneut, dass eine Beschleunigung der höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen ein grundlegender Baustein ist, dem drängenden Problem der sogenannten Massenverfahren zu begegnen und das Vertrauen in den Rechtsstaat insgesamt zu stärken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister gehen davon aus, dass das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz und das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof eine dämpfende Wirkung auf künftige „Klagewellen“ entfalten werden. Gleichzeitig betonen sie jedoch, dass die Problematik der Massenverfahren damit nicht als gelöst angesehen werden darf. Insofern gilt es,



- die im Arbeitsbericht aufgezeigten Regelungen zum „Beschleunigten Pilotverfahren“ zeitnah umzusetzen,
 - die weiteren Entwicklungen nach Inkrafttreten der genannten Gesetze zu beobachten und auszuwerten sowie
 - als Daueraufgabe weitergehende, insbesondere die Tatsacheninstanzen in den Ländern entlastende gesetzgeberische Maßnahmen bzw. Vorschläge zur effizienteren Bewältigung von Massenverfahren, wie z.B. ein in dem Bericht skizziertes Vorabentscheidungsverfahren, aber auch andere Themen wie z.B. die Konzentration von Beweisaufnahmen oder Regeln zur Sicherstellung eines einzelfallbezogenen konzentrierten Sachvortrags, zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher, sich auch künftig – insbesondere im Rahmen einer längerfristig eingerichteten Arbeitsgruppe zum Zivilprozessrecht – mit den Ländern zur Thematik der Massenverfahren auszutauschen.



Beschluss

TOP I.10 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Massenverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren effizienter gestalten und Rechtsschutzdefizite beseitigen “

Berichterstattung: Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Massenverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren effizienter gestalten und Rechtsschutzdefizite beseitigen“ und die Einschätzungen der Arbeitsgruppe, insbesondere zur besseren Koordination einer Vielzahl von Parallelverfahren und beschleunigten Behandlung von Pilotverfahren, zur Kenntnis.
2. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Abschlussbericht der Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Bitte zuzugehen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, soweit die Arbeitsgruppe legislativen Handlungsbedarf aufgezeigt hat.



Beschluss

TOP I.11 Spezialisierung der Zivilgerichte fördern – Verbesserung der Überprüfbarkeit der Zuständigkeitsentscheidungen von Spezialspruchkörpern

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die derzeitige Rechtslage zu einer uneinheitlichen Abgrenzung der Sachgebiete bei Spezialspruchkörpern in Zivilsachen führen kann, da bei der Überprüfung von Zuständigkeitsentscheidungen bei Verweisungsbeschlüssen lediglich eine Willkürkontrolle möglich ist.
2. Sie bitten den Bundesminister der Justiz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ZPO-Reformkommission zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden sollte, bei der im Instanzenzug eine vollständige Überprüfung der Sachgebietsabgrenzung vorgenommen wird. Dabei wäre denkbar, dass dies entweder von Amts wegen geschieht oder dass den Parteien ein Beschwerderecht gegen eine Zuständigkeitsentscheidung eingeräumt wird.



Beschluss

TOP I.12 Schaffung einer gesetzlichen Klarstellung für den Einsatz von Videokonferenztechnik bei einer Geheimhaltungsanordnung

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen Anlass zu prüfen, ob es aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren einer Anpassung der verfahrensrechtlichen Regelungen, die den Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Inhalten aus der Verhandlung gewährleisten, an die Besonderheiten der Videoverhandlung bedarf.
2. Da ein Verstoß gegen eine Anordnung nach § 174 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gemäß § 353d Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt ist, sollte geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Geheimhaltungsanordnung gegenüber einer per Videokonferenztechnik an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Person möglich ist und ob es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.
3. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, in eine entsprechende Prüfung einzutreten.



Beschluss

TOP I.13 Forschung für KI-Anwendungen in der Justiz erleichtern

Berichterstattung: Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz beschäftigt. Sie heben hervor, dass die Forschung an und die Nutzung von KI-Anwendungen in der Justiz großes Potential bietet. KI-Anwendungen können für unterstützende Tätigkeiten z. B. bei der Strukturierung von Sachverhalten, der Bewältigung von Massenverfahren oder der Anonymisierung von Urteilen eingesetzt werden und so die Tätigkeit von Gerichten und Justizbehörden erleichtern. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ist der Einsatz von KI daher ein wichtiger Baustein, um die Justiz angesichts immer komplexer werdender Verfahren und knapper werdender Ressourcen zukunftsfest auszugestalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder weisen jedoch darauf hin, dass die Forschung an KI-Anwendungen für den Einsatz in der Justiz zum Teil urheberrechtlichen Problemen begegnet: Für KI-Projekte ist es oftmals erforderlich, große Mengen an anwaltlichen Schriftsätzen, die potenziell urheberrechtlich geschützt sind, im Wege des Text- und Data Mining auszuwerten. Hierfür können sich die Justizstellen, die über die Schriftsätze verfügen, auf die Schranke für das Text- und Data Mining nach § 44b UrhG berufen. In der Praxis müssen Justizverwaltungen und andere staatliche Stellen für derartige Auswertungen aber häufig mit anderen Stellen, z. B. mit KI-Forschung befassten Hochschulen, zusammenarbeiten. Ob § 44b UrhG auch in diesem Fall eine Auswertung ermöglicht, ohne vorsorglich die Zustimmung



aller Autoren einzuholen oder eine Vielzahl von Akteneinsichtsverfahren durchzuführen, ist nach dem Gesetzeswortlaut zweifelhaft. Insbesondere ist fraglich, ob auch bei der externen Stelle ein rechtmäßiger Zugang im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 UrhG angenommen werden kann.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen, dass die Zulassung von Text- und Data Mining nach dem Willen des Unionsgesetzgebers nicht nur wissenschaftliche Einrichtungen, sondern auch andere öffentliche und private Einrichtungen in die Lage versetzen soll, sich auf rechtssicherer Grundlage entsprechender Analyseverfahren zu bedienen, u. a. „auch für staatliche Dienste (...) und die Entwicklung neuer Anwendungen oder Technologien“ (ErwGr 18 DSMRL). Damit dieser innovationsfördernde Zweck erreicht wird und das große Potential von KI auch im staatlichen Bereich weiter ausgeschöpft werden kann, halten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für erforderlich, dass Text- und Data Mining in geeignetem Umfang auch in Zusammenarbeit mit dritten Stellen ausdrücklich zugelassen wird.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, durch eine entsprechende Änderung im nationalen Urheberrecht für Rechtssicherheit zu sorgen.



Beschluss

TOP I.14 Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern

Berichterstattung: Hamburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei Deepfakes beschäftigt. Sie stellen fest, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Deepfakes besonders gravierend sind, da durch Manipulation veränderte Fotos, Videos und Audiodateien falsche Informationen im Internet verbreiten können, ohne dass dies erkennbar ist. Deepfakes können so die Reputation von Personen, Institutionen und Unternehmen besonders nachhaltig schädigen.
2. Deepfakes und ihre Verbreitung über soziale Medien stellen eine Bedrohung für die Integrität und Qualität der öffentlichen Debatte als essentielle Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie dar. Sie sind, ebenso wie „Fake News“, zudem geeignet, unmittelbar Einfluss auf die demokratische Willensbildung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund erinnern die Justizministerinnen und Justizminister an ihren Beschluss „Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber sozialer Netzwerke“ unter TOP II.10 ihrer Konferenz im Juni 2022 sowie an den Beschluss „Schutz der demokratischen Willensbildung – Wirksame Bekämpfung von ‚Fake News‘“ unter TOP II.2 ihrer Konferenz im Mai 2023.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass auch das Zivilrecht einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieser Gefahren leisten kann. Sie erinnern in diesem Zusammenhang an die Verbesserungspotentiale bei der Durchsetzung von



Persönlichkeitsrechten, bekräftigen die Forderungen aus dem Beschluss der Justizministerkonferenz im Herbst 2023 unter TOP I.3. („Digitale Gewalt effektiver bekämpfen – Zugang zum Recht erleichtern“) und bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, inwieweit die besonderen Gefahren durch Deepfakes gesonderter Regelungen, insbesondere auch zur Rolle von Diensteanbietern, etwa im Rahmen des künftigen Gesetzes gegen Digitale Gewalt, bedürfen.

4. Darüber hinaus sehen die Justizministerinnen und Justizminister auch Regulierungsbedarf hinsichtlich der Programme (z.B. Face-Swap-Apps) zur Herstellung von Deepfakes, um das Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen infolge der Verwendung dieser Programme zu verringern. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss wegen dieses Regulierungsbedarfs der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien zur Kenntnis zu bringen.



Beschluss

TOP I.15 Kodifizierung des Unternehmenskaufs

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hessen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den am 27. Februar 2024 von der Arbeitsgruppe „Kodifizierung des Unternehmenskaufs“ vorgelegten Abschlussbericht und die in ihm enthaltenen Empfehlungen zur Anpassung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und Handelsrechts mit Bedeutung für den Unternehmenskauf zur Kenntnis.
2. Der Abschlussbericht zeigt auf, dass hinreichender Grund besteht, bestimmte gesetzliche Vorschriften mit Bedeutung für den Unternehmenskauf anzupassen bzw. diese punktuell zu ergänzen. Danach empfiehlt es sich, spezielle für den Unternehmenskauf geeignete gesetzliche Vorschriften mit dispositivem Charakter zu schaffen, um dadurch neue, positive Impulse für die Rechtsentwicklung in Deutschland zu setzen. Der Abschlussbericht stellt mit seiner ausführlichen Analyse der bearbeiteten Themenfelder eine geeignete Grundlage dar, um die Überlegungen an Wissenschaft und Praxis heranzutragen und eine Diskussion über ein mögliches Reformvorhaben anzuregen. Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen daher, den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe öffentlich zugänglich zu machen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, auf der Grundlage der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe eine Expertenkommission einzusetzen. Diese soll das Ziel verfolgen, ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu konkretisieren und spezielle für den Unternehmenskauf geeignete gesetzliche Vorschriften zu entwerfen.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss nebst Abschlussbericht der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnisnahme zu übermitteln.



Beschluss

TOP I.17 Reform des Bauträgervertragsrechts

Berichterstattung: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

1. Über 50 % des Wohnungsneubaus werden über Bauträger abgewickelt. Das Bauträrgeschäft stellt also einen wichtigen Faktor bei der Schaffung neuen Wohnraums dar. Trotzdem ist das Bauträgerrecht in §§ 650u, 650v BGB nur rudimentär geregelt. Schutzlücken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Absicherung der Besteller im Fall der Insolvenz des Bauträgers sowie der Abnahme der Gemeinschaftsflächen und damit eng verbunden dem Ablauf der Verjährung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass diese Schutzlücken geschlossen werden sollten, um so das Bauträgervertragsrecht rechtssicherer zu machen und dadurch weitere Investitionen durch die Bauträger zu fördern. Sie bitten daher den Bundesjustizminister möglichst zeitnah einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, der den schutzwürdigen Interessen aller Baubeteiligten Rechnung trägt.



Beschluss

TOP I.18 Abschaffung der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB – Kein aufgedrängter Gläubigerschutz zulasten verheirateter Paare

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass die automatische Mitverpflichtung des anderen Ehegatten bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht mehr zeitgemäß ist. Verheiratete Paare profitieren kaum von dieser Regelung. Verlangt der Geschäftspartner ausnahmsweise einen zweiten Schuldner, wird der Ehegatte stattdessen ausdrücklich mitverpflichtet. Ein darüber hinaus gehender Gläubigerschutz kraft Gesetzes ist nicht erforderlich und auch verfassungsrechtlich bedenklich.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten zudem für problematisch, dass verheiratete Paare die Wirkungen dieser Norm wegen der Abschaffung des Güterrechtsregisters zum 1. Januar 2023 faktisch nicht mehr beschränken oder ausschließen können.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, die Abschaffung der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB zu prüfen.



Beschluss

TOP I.19 Honorierung häuslicher Pflegeleistungen im Erbrecht

Berichterstattung: Bayern, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern

1. In unserer zunehmend älter werdenden Gesellschaft wird die häusliche Pflege durch Angehörige oder andere nahestehende Personen immer wichtiger. Schon heute werden vier von fünf Pflegedürftigen zu Hause versorgt, weit überwiegend von ihren Angehörigen. Häufig treffen die Beteiligten dabei keine Regelungen über einen finanziellen Ausgleich. Um der sozial- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der häuslichen Pflege gerecht zu werden, sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder dafür aus, die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für eine finanzielle Anerkennung geleisteter Pflege zu verbessern.
2. Die bisherige gesetzliche Ausgleichspflicht unter Abkömmlingen in § 2057a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ungenügend. Pflegeleistungen von Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten und Schwiegerkindern werden nicht erfasst.
3. Privatautonome vertragliche oder testamentarische Regelungen werden der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung der häuslichen Pflege nicht immer gerecht. Häufig denken die Beteiligten nicht daran, entsprechende Regelungen zu treffen oder sie schrecken als pflegende Angehörige aus emotionalen Gründen davor zurück, das Thema anzusprechen. Hinzukommen können praktische und rechtliche Probleme nach Eintritt des Pflegefalls, etwa Zweifel an der Geschäfts- oder Testierfähigkeit.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten daher ein klares gesetzliches Modell für erforderlich und bitten den Bundesminister der Justiz, durch eine gesetzliche Regelung die finanzielle Anerkennung häuslicher Pflege zu stärken.



Beschluss

TOP I.21 Vereinfachung der Schlussabwicklung bei Beendigung der Betreuung – Entlastung der Gerichte sowie der Betreuerinnen und Betreuer

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den neuen Bestimmungen zur Schlussabwicklung bei Verwaltung von Vermögen einer betreuten Person im Falle ihres Todes oder der Aufhebung der Betreuung befasst.
2. Sie stellen fest, dass insbesondere die Vorschriften über die Schlussrechnungslegung und –prüfung in der praktischen Handhabung nicht zu den vom Reformgesetzgeber beabsichtigten Erleichterungen, sondern zu Rechtsunsicherheit führen und das Verfahren unnötig verkomplizieren und verzögern.
3. Der Bundesminister der Justiz wird daher um Prüfung gebeten, ob und bejahendenfalls wie das Ziel einer Entlastung der Gerichte und der Betreuerinnen und Betreuer durch eine Vereinfachung der Vorschriften über die Schlussabwicklung besser gefördert werden kann.



Beschluss

TOP I.22 Gebärdendolmetscherleistungen für Kontakte im Betreuungsrechtsverhältnis als Soziale Teilhabe gewährleisten

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die Bedeutung Sozialer Teilhabe von rechtlich betreuten Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen.
2. Sie sind der Auffassung, dass die Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch die Gebärdendolmetscherkosten erfassen sollen, die zum Zwecke der Verständigung der Betreuten mit ihren rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern entstehen, die daher auch von den Sozialleistungsträgern zu tragen sind.
3. Um sicherzustellen, dass der Erstattungsfähigkeit dieser Kosten nicht der sozialrechtliche Nachranggrundsatz entgegengehalten wird, bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz, sich gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende klarstellende Regelung in den maßgeblichen sozialrechtlichen Vorschriften einzusetzen.
4. Sie bitten die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.



Beschluss

TOP I.24 Vorauswahl von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern: Beteiligung der Insolvenzgerichte und Sicherung der Datenverfügbarkeit der Justiz in einem Bundesverzeichnis als wesentliche Elemente eines Vorauswahlsystems

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten weiter das insolvenzrechtliche Vorauswahlsystem durch Einführung eines Bundesverzeichnisses sowie die hiermit verbundene Entlastung der Insolvenzgerichte.
2. Sie heben hervor, dass eine Beteiligung der Insolvenzgerichte im Verfahren zur Erstellung und Überprüfung des Bundesverzeichnisses von herausragender Bedeutung ist, um Akzeptanz bei allen beteiligten Berufsgruppen zu erreichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich weiter dafür aus, dass bei dem Zugriff auf die Daten wie auch der Datenspeicherung und –verarbeitung im Vorauswahlverfahren die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet sein muss.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, die genannten Rahmenbedingungen bei der Neugestaltung des insolvenzrechtlichen Vorauswahlsystems zu berücksichtigen.



Beschluss

TOP I.25 Verhinderung unredlicher Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und Insolvenzschuldnern durch Anpassung der Vorschriften über die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. Insolvenzordnung)

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Möglichkeiten für Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner erörtert, von nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit zu werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass nach geltendem Recht auch Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner eine frühzeitige Restschuldbefreiung erlangen können, die sich erkannter Maßen unredlich verhalten haben. Sie halten es für erforderlich, in solchen Fällen den Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu verbessern.
3. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, Regelungsvorschläge zu einem besseren Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu erarbeiten, um unredlichen Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und -schuldnern im Zusammenhang mit beantragten Restschuldbefreiungen effektiver zu begegnen.



Beschluss

TOP I.26 Rehabilitation der Betroffenen des „Zwangsdopings“ in der DDR

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage der Rehabilitation der Betroffenen des „Zwangsdopings“ in der DDR und mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2024 (Az.: 8 C 6.23) befasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob eine gesetzliche Änderung mit dem Ziel, die Rehabilitation von Betroffenen des DDR-„Zwangsdopings“ zu ermöglichen, angezeigt erscheint.



Beschluss

TOP I.27 PEBB§Y-Vollerhebung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 2027

Berichterstattung: Baden-Württemberg

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister stellt fest, dass sich das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften sowie die Fachgerichtsbarkeiten gut bewährt hat. Es stellt das angemessene System zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz dar. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen unter Bezugnahme auf den Beschluss der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg (TOP I. 6), dass es zur Aktualisierung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y in regelmäßigen Abständen in allen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften einer vollständigen Neuerhebung bedarf.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beauftragt die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung, die aktuelle Validität der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften durch eine empirische Vollerhebung zu gewährleisten. Sie stimmt dem Vorhaben zu, eine vollständige Neuerhebung gemeinsam für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften im Jahr 2027 durchzuführen. Die Justizministerinnen und Justizminister gehen davon aus, dass dann bundesweit eine ausreichende Zahl von repräsentativen Gerichten und Staatsanwaltschaften gegeben sein wird, die zum Zeitpunkt des Erhebungsbeginns seit mindestens einem Jahr in allen Fachbereichen mit der elektronischen Akte arbeiten.



Im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens soll ein externes Beratungsunternehmen damit beauftragt werden, die Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y durchzuführen. Die Länder werden die dadurch entstehenden Kosten anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel tragen.

Hierbei ist von folgenden Prämissen auszugehen:

- Die Erhebung soll im Entscheiderbereich (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie den Mitarbeitenden in vergleichbaren Laufbahnen) sowie im Bereich der Service-Einheiten und des weiteren Unterstützungsbereichs einheitlich im Wege der Selbstaufschreibung durchgeführt werden. Auf den Einsatz eines Zeitanteilsrechners (ZAR) im Bereich der Service-Einheiten und des weiteren Unterstützungsbereichs wird verzichtet. Der Justizwachtmeisterdienst soll in die Untersuchung nicht einbezogen werden.
- Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung ist die Selbstaufschreibung elektronisch durchzuführen. Im Übrigen soll sich die Fortschreibung an der Systematik der bisherigen PEBB§Y-Erhebungen orientieren.
- Wesentliche Vorarbeiten sind im Rahmen der bestehenden Strukturen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu leisten.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur Auswahl des externen Unternehmens durchzuführen. Das externe Unternehmen soll die Vollerhebung PEBB§Y 2027 gemäß der von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu beschließenden Leistungsbeschreibung durchführen. Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, im Rahmen des Vergabeverfahrens einem Angebot mit einer Vergütung von höchstens 4 Millionen Euro den Zuschlag zu erteilen.

Die Erhebungssystematik einer elektronischen Selbstaufschreibung stellt insbesondere an die Leistungsbeschreibung und an das gesamte Vergabeverfahren hohe Anforderungen.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
**Justizministerinnen
& Justizminister**
Niedersachsen 2024

Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich bewusst, dass hieraus für das Projekt der Fortschreibung 2027 bereits ab der Erstellung der Leistungsbeschreibung im Vergleich zu den bisherigen Erhebungen erhebliche Mehraufwände auf Seiten des Landes Baden-Württemberg anfallen werden. Das Land Baden-Württemberg ist daher berechtigt, nachgewiesene Sachaufwände, die ab der Erstellung der Leistungsbeschreibung anfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro nach dem Königsteiner Schlüssel anteilig auf die Länder umzulegen.



Beschluss

TOP I.28 Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. 2020, 2449)

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die anstehende Änderung der Mitteilungsverordnung in der Justiz umfangreiche technische Aufwände generiert, die bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2025 nicht umsetzbar sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung für die mitteilungspflichtigen Stellen der Justiz bis nicht vor dem 1. Januar 2027 verlängert wird.



Beschluss

TOP II.1 Demokratie schützen – demokratiefeindliche Beweggründe im Strafrecht stärker gewichten

Berichterstattung: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit größter Sorge die steigende Anzahl und zunehmende Intensität von Übergriffen auf Personen, die sich öffentlich im demokratischen Prozess einbringen, insbesondere Politikerinnen und Politiker sowie Wahlkampfhelferinnen und -helfer, zur Kenntnis. Sie sind sich einig darin, dass dieser Entwicklung, die auch Ausfluss von Staats- und Demokratiefeindlichkeit ist, mit Nachdruck begegnet werden muss.
2. Sie begrüßen es, dass die Strafverfolgungsbehörden alle Anstrengungen unternehmen, um demokratiefeindliche Straftaten zu erkennen, zu benennen, aufzuklären und die Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, den Schutz demokratisch engagierter Bürgerinnen und Bürger vor tätlichen Angriffen und rechtswidrigen Behinderungen ihres Engagements zu verbessern. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, innerhalb seiner Zuständigkeit in eine entsprechende Prüfung einzutreten und ggf. Vorschläge zu unterbreiten, um demokratiefeindliche Beweggründe im Strafrecht stärker zu gewichten.



Beschluss

TOP II.4 Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter: Angemessene Ahndung von sexualbezogenen Beleidigungen und Hate Storms ermöglichen

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betrachten die kontinuierliche und den demokratischen Diskurs bedrohende Zunahme von Hasskriminalität – insbesondere von Hass und Hetze im Internet – mit großer Sorge.
2. Sie stimmen daher überein, dass das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter einer grundlegenden Überprüfung bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern vor diesem Hintergrund an ihre auf der 92. Konferenz im Frühjahr 2021 unter TOP II 7. beschlossene Bitte zu prüfen, ob für die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) ein erweiterter Strafraumen bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall vorgesehen werden sollte, dass die Tat einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben erörtert, dass auch sexualbezogene Beleidigungen sowie von mehreren Personen nebeneinander begangene Beleidigungen (sogenannte Hate Storms) die Adressaten häufig in besonderer Weise verletzen und ob sich der erhöhte Unrechtsgehalt solcher Taten auch im Strafraumen widerspiegeln sollte.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

5. Sie bitten den Bundesminister der Justiz daher in die Prüfung, ob für die §§ 185 bis 187 StGB ein erweiterter Strafrahmen bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall vorgesehen werden sollte, dass die Tat einen rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist, auch sexualbezogene Beleidigungen sowie von mehreren Personen nebeneinander begangene Beleidigungen einzubeziehen, und über das Ergebnis dieser Prüfung auf ihrer Herbstkonferenz 2024 zu berichten.



Beschluss

TOP II.5 Strafrechtlicher Schutz vor (Cyber-) Mobbing und fortgesetzter Belästigung

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich – auch im Lichte der aktuellen EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – mit dem Phänomen des Mobbings und des Cybermobbings befasst. Sie stellen fest, dass insoweit nicht alle Fallgestaltungen strafrechtlich erfasst sind. Zur Erörterung steht aus ihrer Sicht ein umfassender und effektiver strafrechtlicher Schutz gegen fortgesetzte systematische Beeinträchtigungen der individuellen Lebensgestaltung und der psychischen Integrität.
2. Darüber hinaus ist es geboten, strafschärfende Regelungen für diejenigen Fälle zu prüfen, in denen die Täter einer Nachstellung bzw. fortgesetzten Belästigung die Tat im Auftrag oder mit Billigung eines (fremden) Staates begehen. Anwendungsfälle hierfür ergäben sich insbesondere für das Handeln autokratisch regierter Staaten, die in Deutschland lebende Oppositionelle durch regimetreue Anhänger verfolgen und belästigen lassen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen und hierzu ggf. einen Regelungsvorschlag vorzulegen.



Beschluss

TOP II.6 Demokratiestärkung durch strafrechtlichen Schutz vor Hasskriminalität

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen Hate Speech im Zusammenhang mit sportlichen Wettkämpfen befasst. Sie sind der Auffassung, dass auch Sportlerinnen und Sportler effektiv vor Hass und Hetze geschützt werden müssen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen eine Zunahme von Hass und Hetze nicht nur im Bereich des Sports, sondern nehmen mit Sorge eine gesamtgesellschaftliche Zunahme von rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beleidigungen zur Kenntnis.
3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob Beleidigungen, die einen rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt haben oder von derartigen Beweggründen getragen sind (sog. Hate Speech) und damit die Grundwerte eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens berühren, unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags verfolgbar sein sollten.



Beschluss

TOP II.7 Bekämpfung der Gefahren von sogenannten „Maskengames“ und ähnlicher Phänomene

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen sogenannter „Maskengames“ beschäftigt, also Hass- und Hetzkampagnen im Internet und in der realen Welt zum Nachteil von ausgewählten Opfern.
2. Sie stellen fest, dass Betroffene von Einzelhandlungen anderer, auch wenn sie für sich genommen straflos sind, in ihrer Kumulation massiven Beeinträchtigungen und Gefahren ausgesetzt sein können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sowohl in materieller als auch prozessualer Hinsicht zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



Beschluss

TOP II.8 Cybertrading – Errichtung einer phänomenbezogenen Informationsplattform beim Bundeskriminalamt

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem aktuellen Phänomen betrügerischer Anlageplattformen im Internet (sog. Cybertrading) befasst, durch die Privatanleger durch angeblich attraktive Geldanlagen hohe Verluste erleiden. Die psychologisch geschulten Täter operieren aus dem Ausland und sind der Organisierten Kriminalität zuzuordnen. Die Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber der Anlageplattformen, die Polizei und Staatsanwaltschaften bundesweit führen, sind daher regelmäßig äußerst komplex und weisen immer internationale Bezüge auf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass eine effektive Strafverfolgung auch im Phänomenbereich Cybertrading insbesondere auch zum Schutz des Vermögens der Bürgerinnen und Bürger unerlässlich ist. Angesichts der großen Anzahl der sich ständig wandelnden betrügerischen Plattformen, der länderübergreifenden und internationalen Bezüge der Ermittlungsverfahren und der Vielzahl an Spuren und Ermittlungsansätzen sind dabei die Bündelung von Informationen aus verschiedenen Ermittlungsverfahren und der Informationsaustausch unter den Strafverfolgungsbehörden von entscheidender Bedeutung.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher für den Phänomenbereich Cybertrading für eine beim Bundeskriminalamt angesiedelte zentrale Informationsplattform aus, auf der die notwendigen Informationen gebündelt werden, ohne dass dabei ein automatisierter Abgleich stattfindet. Auf diese Weise können alle bekannten Ermittlungsansätze ausgeschöpft sowie Zusammenhänge zwischen verschiedenen Plattformen und Tatkomplexen frühzeitig erkannt und aufgedeckt werden. Dies würde eine effektive und zugleich ressourcenschonende Strafverfolgung in diesem Bereich spürbar erleichtern.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz gegenüber der Bundesministerin des Innern und für Heimat auf die Einrichtung einer phänomenbezogenen Informationsplattform beim Bundeskriminalamt hinzuwirken. Auch bitten sie die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über diesen Beschluss zu informieren.



Beschluss

TOP II.9 Künstliche Intelligenz im Strafverfahren

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern; Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) im Strafverfahren befasst.
2. Sie stellen fest, dass KI bereits jetzt bei strafrechtlichen Ermittlungen Anwendung findet. Sie sind der Auffassung, dass in der Verwendung von KI-Systemen erhebliche weitere Potentiale für die Strafverfolgungsbehörden liegen können. Zugleich kann der Einsatz solcher Programme im Einzelfall aber auch Risiken bergen.
3. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, die Arbeitsgruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ zu beauftragen, sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von KI-Programmen im Strafverfahren sowie mit deren rechtlichen Rahmenbedingungen – auch im Hinblick auf die KI-Verordnung der Europäischen Union - zu befassen und hierzu einen Bericht zu erstellen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass ihre auf der Herbstkonferenz 2023 unter dem Tagesordnungspunkt II.14 „Strafrecht und Generative Künstliche Intelligenz“ an den Bundesminister der Justiz herangetragene Bitte hiervon unberührt bleibt.



Beschluss

TOP II.10 Demokratischen Rechtsfrieden schützen – Strafbarkeitslücken schließen

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Strafvorschriften der §§ 86a, 130 StGB befasst.
2. Sie erinnern an ihren auf der Frühjahrskonferenz 2023 unter TOP II.7 gefassten Beschluss zum Verbreiten inkriminierter Inhalte in „geschlossenen Chatgruppen“.
3. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, auch unter Berücksichtigung des Beschlusses der Frühjahrskonferenz 2023 unter TOP II.7 zum Verbreiten inkriminierter Inhalte in „geschlossenen Chatgruppen“, um Prüfung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs und ggf. um Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags.



Beschluss

TOP II.12 Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Begriff der „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz (JGG) befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass der in der NS-Zeit in das Jugendstrafrecht eingeführte Begriff der „Zuchtmittel“ ein überholtes Erziehungsverständnis zum Ausdruck bringt und daher einer Revision bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, einen Gesetzentwurf mit einem zeitgemäßen Vorschlag zur Ersetzung des Begriffs der „Zuchtmittel“ vorzulegen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern zudem an ihre Beschlüsse im Rahmen der Herbstkonferenz 2003 sowie der Frühjahrskonferenzen 2014 und 2016, mit denen sie sich wiederholt für eine Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ in § 17 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ausgesprochen hatten, und bitten den Bundesminister der Justiz, im Rahmen der Vorlage des vorbezeichnet erbetenen Gesetzentwurfs nunmehr auch einen Formulierungsvorschlag zur Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ vorzusehen.



Beschluss

TOP II.13 Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB und § 7 Abs. 2 JGG für Jugendliche und Heranwachsende

Berichterstattung: Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende befasst.
2. Sie stellen fest, dass in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende das Jugendschöffengericht in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann, wohingegen bei Erwachsenen stets die Strafkammer in einer Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet. Da es sich bei der Anordnung der Unterbringung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, der für Jugendliche und Heranwachsende noch einschneidender ist als für Erwachsene, besteht für diese Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, der eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende bei den Jugendkammern der Landgerichte vorsieht.



Beschluss

TOP II. 15 Fortbestehender Reformbedarf im Verkehrsstrafrecht

Berichterstattung: Bayern

1. Das Strafgesetzbuch stellt in seinem Abschnitt über „Gemeingefährliche Straftaten“ in den §§ 315 ff. besonders gefährliche Verstöße gegen die Sicherheit des Verkehrs unter Strafe.
2. Die derzeitige Ausgestaltung dieser Vorschriften trägt den berechtigten Interessen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und der Allgemeinheit am Schutz vor Gefahren für Leib und Leben aber nicht ausreichend Rechnung. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf folgende Fallgestaltungen:
 - die Verursachung tödlicher Verkehrsunfälle unter dem Einfluss von Rauschmitteln,
 - verbotene Kraftfahrzeugrennen mit schwerwiegenden Unfallfolgen und
 - Werfen von Gegenständen auf fahrende Kraftfahrzeuge.
3. In Bekräftigung ihres Beschlusses der Herbstkonferenz 2020 unter TOP II 3 („Strafbare Verstöße gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs mit Todesfolge“) bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz, eine Reform der genannten Vorschriften nunmehr zeitnah in Angriff zu nehmen und unter Beteiligung der Länder hierzu einen Regelungsvorschlag vorzulegen.



Beschluss

TOP II.16 Quellen-Telekommunikationsüberwachung: Ein wichtiges Ermittlungsinstrument erhalten

Berichterstattung: Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den gesetzlichen Grundlagen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung befasst. Sie sind der Auffassung, dass das Instrument der Quellen-Telekommunikationsüberwachung für die effektive Durchführung von Ermittlungen und die erfolgreiche Bekämpfung schwerer Straftaten einen unverzichtbaren Beitrag leisten kann.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das Ermittlungsinstrument in der Praxis, auch unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffs, äußerst restriktiv angewendet wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz aufgrund der hohen Bedeutung des Ermittlungsinstruments der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die Landesjustizverwaltungen in den Prozess für einen etwaigen Regelungsvorschlag frühzeitig, eng und ergebnisoffen einzubinden.



Beschluss

TOP II. 17 Rückwirkender Straferlass

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass ein rückwirkender Straferlass in Fällen der Entkriminalisierung von bisher strafbarem Verhalten aus dem Bereich der Massenkriminalität für die Justiz zu einem Mehraufwand führen kann, der geeignet ist, die verfassungsrechtlich gebotene effektive Strafverfolgung empfindlich zu beeinträchtigen. Sie stellen mit Sorge fest, dass die Bundesregierung Einwände der justiziellen Praxis in Bezug auf eine Normierung eines derartigen rückwirkenden Straferlasses nicht berücksichtigt hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern den Bundesminister der Justiz auf, bei der künftigen Entkriminalisierung von derzeit strafbarem Verhalten den mit einem rückwirkenden Straferlass verbundenen Herausforderungen für die justizielle Praxis insbesondere im Lichte des verfassungsrechtlichen Gebots einer effektiven Strafverfolgung und einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Justiz umfassend Rechnung zu tragen.



Beschluss

TOP II.19 Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung – Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Berichterstattung: Bremen, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Hamburg, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung“ erörtert. Sie bekräftigen erneut das kriminalpolitische Ziel der Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte – Straftaten dürfen sich nicht lohnen! Sie teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung besteht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unverzüglich zu prüfen, gegebenenfalls schnellstmöglich umzusetzen und über den Fortgang auf der Herbstkonferenz 2024 zu berichten.
3. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, die Arbeitsgruppe unter Federführung Bremens mit dem Ziel fortzuführen, etwaige weitergehende Optimierungsbedarfe des Vermögensabschöpfungsrechts – insbesondere auch im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten – kontinuierlich zusammenzutragen und für fachliche Rückfragen zu den bislang erarbeiteten Empfehlungen zur Verfügung zu stehen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, sich weiterhin an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Abschlussbericht dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu bringen.



Beschluss

TOP II.20 Ordnungswidrigkeiten effektiver bekämpfen durch Erleichterung der Einziehung von Taterträgen

Berichterstattung: Berlin, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen überein, dass sich die Begehung von Ordnungswidrigkeiten nicht lohnen darf und es zu verhindern gilt, dass die Betroffenen den Vorteil aus einer begangenen Ordnungswidrigkeit behalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Ziel der Ergänzung der Vorschrift des § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) einzutreten, so dass ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) auch den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und Gerichten ermöglicht wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in eine Prüfung mit dem Ziel der Ergänzung der Vorschrift des § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) einzutreten, so dass in das Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz auch rechtskräftige Einziehungsentscheidungen nach § 29a Abs. 1 OWiG, die für die Ausübung eines Gewerbes oder für den Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von Bedeutung sind, einzutragen sind.

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz und dem Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.



Beschluss

TOP II.21 Stärkung der Führungsaufsicht

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten der Führungsaufsicht befasst, Führungsaufsichtsprüfungsbefugte und -probanden vor der erneuten Begehung von Straftaten zu bewahren.
2. Sie sind der Auffassung, dass die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein wichtiges Instrument zur Gefahrenabwehr und zur Überwachung von aufenthaltsbezogenen Weisungen sein kann. Um die Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht allein von der Mitwirkung der betroffenen Person abhängig zu machen, sprechen sie sich für die Prüfung der Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung aus.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich daneben mit Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB befasst. Sie halten es für überlegenswert, einen Haftgrund der wiederholten Begehung von Verstößen gegen Kontakt- und Näherungsverbote insbesondere gegenüber Personen vulnerabler Gruppen im Rahmen der Führungsaufsicht zu schaffen.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, wie die Stärkung der Führungsaufsicht unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen erreicht werden kann.



Beschluss

TOP II.22 Stärkung der inhaltlichen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem externen ministeriellen Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften befasst.
2. Sie betonen die herausragende Bedeutung der Staatsanwaltschaften und deren Aufgabe, nach Maßgabe des Legalitätsprinzips (§§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 1 Strafprozessordnung [StPO]) sowie der Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime (§ 160 Absatz 2 StPO) frei zu ermitteln und im Strafverfahren unparteiisch, objektiv und ohne Ansehen der Person auf die Feststellung der materiellen Wahrheit hinzuwirken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig darin, dass das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften keinen nicht mit den Belangen der Justiz zu vereinbarenden Erwägungen folgen darf.



Beschluss

TOP II.23 Europäische Staatsanwaltschaft in Deutschland – gesamtstaatliche Finanzierung und stärkere Kostenbeteiligung der EU sicherstellen

Berichterstattung: Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland befasst. Nach ihrer Auffassung leistet die neue europäische Strafverfolgungsbehörde einen wichtigen Beitrag zur konsequenten Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Insbesondere die Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verschiedener Mitgliedstaaten haben sich bewährt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass seit der operativen Arbeitsaufnahme am 1. Juni 2021 die Zahl der von der Europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland geführten Verfahren kontinuierlich zunimmt. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der an den deutschen Zentren tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wieder, die sich im Jahr 2023 nahezu verdoppelt hat. Damit geht eine Aufstockung des Unterstützungspersonals einher.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass hierdurch den jeweiligen Zentrumsländern, die die Finanzierung der Arbeitsplatzausstattung und der Folgedienste übernehmen, erhebliche zusätzliche Kosten entstehen. Zudem sind die Verfahrenskosten, die von den Ländern auf der Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung geteilt werden, merklich gestiegen. Gleiches gilt für die Bedarfe der Europäischen Staatsanwaltschaft an der Inanspruchnahme von nationalen Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern insbesondere für die Umsetzung vermögenssichernder Maßnahmen.
4. Die Justizministerinnen und Justizministerinnen betonen vor diesem Hintergrund erneut, dass es sich bei der bestmöglichen Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt. Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zudem Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund erachten sie es für problematisch, dass der Bund sich an den dargestellten Kosten bislang nicht beteiligt.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz um eine Prüfung, ob und wie die Länder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Finanzregeln durch den Bund finanziell unterstützt werden können. Zugleich bitten sie die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Fortentwicklung der Verordnung (EU) 2017/1939 einzusetzen, durch die eine stärkere Beteiligung der Europäischen Staatsanwaltschaft an den Kosten für Büro und Sekretariat der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt, die Übernahme außergewöhnlich hoher Ermittlungskosten konkretisiert und erleichtert sowie eine eigene Einstellung von Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf dezentraler Ebene ermöglicht wird.



Beschluss

TOP II.24 Jahresbericht 2024 über die Beteiligung der Länder in EU- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bayern

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreterinnen und Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.



Beschluss

TOP II.25 Beschleunigung der Harmonisierung des deutschen Strafverfahrensrechts mit dem europäischen e-Evidence- Paket

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich aufgrund des näher rückenden Inkrafttretens nochmals mit den zukünftigen europäischen Vorschriften zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln befasst. Sie betonen erneut die herausragende Bedeutung dieser Regelungen für eine beschleunigte grenzüberschreitende Erlangung elektronischer Beweismittel, vor allem zur Effektivierung der Verfolgung von Kinderpornografie, extremistischen Straftaten und Hate Speech.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es nach wie vor für notwendig, eine konsistente und widerspruchsfreie Legitimation von Eingriffsbefugnissen für die Erlangung elektronischer Beweismittel in grenzüberschreitenden und nationalen Sachverhalten sicherzustellen, so dass in Deutschland gleichlaufende Ermittlungskompetenzen gelten, unabhängig davon, ob deutsche oder Strafverfolgungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten hiervon Gebrauch machen.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die vom Bundesministerium der Justiz vorgenommenen Bemühungen, den möglichen Regelungsbedarf in die dort anhängigen Prüfungen einzubeziehen und die Länder daran zu beteiligen.

4. Zur Unterstützung dieser Bemühungen und zur Beschleunigung der Prüfung beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Hessens einzurichten, um unter Einbindung der Cybercrime-Experten der Länder den aus dem Inkrafttreten des e-Evidence-Pakets etwa resultierenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu untersuchen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz zu prüfen, ob es an dieser Arbeitsgruppe mitwirken kann.



Beschluss

TOP II.26 Benennung von drei Mitgliedern des Beirates der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Berichterstattung: Niedersachsen

Für die Amtszeit 2024 bis 2026 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 lit. a der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. als Mitglieder des Beirats:

Herrn Psychologiedirektor Dr. Joachim Obergfell-Fuchs aus Stuttgart,

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts Michael Schrotberger aus Nürnberg und

Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Johannes Timmel aus Berlin.



Beschluss

TOP II.27 Strafbarkeit von öffentlichen Aufrufen zur Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister zeigen sich besorgt über Versammlungen, auf denen Extremisten dazu aufrufen, die geltende freiheitlich - demokratische Grundordnung zu missachten.
2. Sie sind der Auffassung, dass eine Ergänzung des materiellen Strafrechts für Fallgestaltungen erwägenswert erscheint, in denen öffentlich zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung und zu hierauf bezogenen konkreten Maßnahmen aufgerufen wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und der Justizministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung 2024 über das Ergebnis zu berichten.



Beschluss

TOP II.28 Initiative zur Steigerung der Kommunikationssicherheit im Justizvollzug

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die mit unerlaubtem Mobilfunkverkehr im Justizvollzug verbundenen Sicherheitsrisiken erörtert. Sie stellen fest, dass sich diese Risiken allein mit vollzuglichen Mitteln nicht ausreichend unterbinden lassen. Sie streben eine Verbesserung des Schutzes von Justizvollzugsanstalten an.
2. Zur Steigerung der Kommunikationssicherheit im Justizvollzug halten die Justizministerinnen und Justizminister ein Zusammenwirken der Justizvollzugsbehörden mit der Bundesnetzagentur und den Mobilfunknetzbetreibern für geboten, um sicherheitstechnisch zuverlässige Lösungen zu entwickeln, die die Mobilfunkversorgung von Verbraucherinnen und Verbrauchern außerhalb des Justizvollzugs und die erlaubte Nutzung innerhalb des Justizvollzugs nicht beeinträchtigen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich bei dem Bundesminister für Digitales und Verkehr dafür einzusetzen, dass die Sicherheitsinteressen des Justizvollzugs im Rahmen einer Entwicklung sicherheitstechnischer Lösungen zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs in den Justizvollzugsanstalten angemessen berücksichtigt werden.



Beschluss

TOP II.29 Strafbarkeit der Sabotage des demokratischen Willensbildungsprozesses

Berichterstattung: Berlin, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Akteure autokratisch regierter ausländischer Staaten durch zielgerichtete Desinformation auf die freiheitlich-demokratische Willensbildung Einfluss nehmen.
2. Sie sind sich einig, dass die entsprechenden Handlungen und Kampagnen eine Sabotage des demokratischen Meinungsbildungsprozesses begründen und damit einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Sie betonen, dass sich der Rechtsstaat dagegen mit den gebotenen rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr setzen muss.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit der damit verbundenen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats durch denkbare gesetzliche Ansätze entgegengetreten werden kann. Sie bitten ihn, gegebenenfalls – auch unter Berücksichtigung des Vorschlags der EU-Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Transparenz der Interessenvertretung von Drittländern in der EU bzw. dahingehenden Regelungen in Frankreich – einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu unterbreiten.



Beschluss

TOP III.1 Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Landesjustizverwaltungen sowie einer Stellvertretung in das Kuratorium der Stiftung Forum Recht

Berichterstattung: Niedersachsen

Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen,

Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher,

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,

als Mitglied sowie

Herrn Staatssekretär Mathias Weilandt,

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung

als stellvertretendes Mitglied

der Landesjustizverwaltungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Forum-Recht-Gesetzes in das Kuratorium der Stiftung Forum Recht zu entsenden.



Beschluss

TOP III.2 Entsendung von drei Mitgliedern in das Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)

Berichterstattung: Niedersachsen

Als Mitglieder des Kuratoriums der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) benennen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für eine Amtszeit von zwei Jahren (2024 bis 2026)

1. Herrn Staatsrat Björn Tschöpe, Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,
2. Frau Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und
3. Herrn Staatssekretär für Justiz Dirk Feuerberg, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin.



Beschluss

TOP III.6 Finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der finanziellen Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter befasst.
2. Sie unterstreichen die Bedeutung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf mögliche Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
3. Sie sind sich einig, das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2025 vorbehaltlich der Zustimmung der Haushaltsgesetzgebung der Länder und unter Beteiligung des Bundes von derzeit 640.000 Euro um 80.000 Euro auf zukünftig 720.000 Euro im Jahr zu erhöhen und zugleich in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eine erleichterte Änderungsmöglichkeit vorzusehen.
4. Für das Haushaltsjahr 2024 soll kurzfristig zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ein zusätzlicher Betrag von 60.000 Euro unter Beteiligung des Bundes über eine Änderung des Wirtschaftsplans der Kriminologischen Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Landesjustizverwaltung Hessen um Umsetzung dieses Beschlusses für die Länder, insbesondere die

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der
Justizministerinnen
& Justizminister
Niedersachsen 2024

Haushaltskommission der Länder und ggf. die Konferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister zu bitten, den für die Budgeterhöhung erforderlichen Beschluss herbeizuführen.